

Sozialistische Demokratie und gesellschaftliche Gerichte

*Dr. HELMUT GRIEGER und Dozent Dr. FROHMUT MÜLLER,
Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

Die vom Programm der SED geforderte Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte ist Bestandteil der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und der allseitigen Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.¹ Bei der Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED und bei der Vorbereitung des X. Parteitages zeichnete sich die höhere Qualität der sozialistischen Demokratie deutlich ab. In diesen Entwicklungsprozeß ist auch das Wirken der gesellschaftlichen Gerichte und die von der Gesetzgebung vorgegebene Erweiterung ihrer Rechte eingeschlossen.²

Die gesellschaftlichen Gerichte im System der sozialistischen Demokratie

Die Ausübung der Rechtsprechung durch die ehrenamtlichen Mitglieder der Konfliktkommissionen und der Schiedskommissionen und ihre demokratische Legitimation durch die Werktätigen bzw. die gewählten örtlichen Volksvertretungen sind bewährte Elemente der sozialistischen Demokratie im Gerichtssystem der DDR. Die ständige Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie ist ein gesetzmäßiger Prozeß der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringt und die Hauptrichtung der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht bestimmt.

Auf dem Gebiet der Festigung und des Ausbaus der sozialistischen Rechtsordnung äußerte sich die Gesetzmäßigkeit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie in den siebziger Jahren vor allem

- im Inhalt, Umfang und System der Vervollkommnung der Rechtsvorschriften der DDR (Verabschiedung von Kodifikationen, die für die Gestaltung der sozialistischen Beziehungen, der Rechte und Pflichten der Bürger wesentlich sind, nach breiter Volksdiskussion) ;
- in der systematischen Regelung und in der umfassenderen Wahrnehmung der staatlich-rechtlichen Verantwortung der zentralen und örtlichen Staatsorgane und der Leiter in allen Bereichen für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unter breiter Mitwirkung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen ;
- in der Entwicklung umfassender, Massencharakter tragender und zugleich differenzierter gesellschaftlicher Aktivitäten für Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin in den Kombinat- und Betriebs-, Genossenschafts- und Einrichtungen, in den städtischen Wohngebieten und Gemeinden.

In der gesamten politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft haben Fragen der Rechtserziehung, Rechtsverwirklichung und der Kontrolle der Durchsetzung des Rechts einen höheren Stellenwert erlangt. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung zeigt sich die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie vor allem in den stabilen demokratischen Grundlagen der sozialistischen Rechtsprechung sowie in der Entfaltung der Wirksamkeit der Schöffen (auch außerhalb des Gerichtsverfahrens) und der Vertreter der Kollektive, die auf Grund der langjährigen Erfahrungen ihrer Mitwirkung in Verfahren immer größere gesellschaftliche Aktivitäten entwickeln. In der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie liegen auch die entscheidenden sozialen Bedingungen für die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte und für die Erweiterung ihrer Rechte.

Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte verwirklichen mit ihrer Tätigkeit das Grundrecht auf Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung (Art. 19 Abs. I Verf.). Die gesellschaftlichen Gerichte üben gemäß Art. 92 der Verfassung im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus und tragen damit als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger dazu bei, die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu verwirklichen. Auch die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte ist Instrument zur Verwirklichung des in den Rechtsvorschriften der DDR staatlich normierten Klassenwillens der Arbeiterklasse. So dienen die gesellschaftlichen Gerichte den Interessen der Werktätigen und schützen deren Rechte; sie erziehen die Bürger zur Achtung vor dem Gesetz, zur Erfüllung der Pflichten und tragen zum Schutz der sozialistischen Ordnung in wichtigen Lebensbereichen der Bürger bei. Diese enge Verbindung von Machtausübung und Verwirklichung der Interessen der Werktätigen ist auch die Quelle für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte.

Die Erfahrungen aus der Öffentlichkeitsarbeit zu den Wahlen der Mitglieder der Schiedskommissionen und der Konfliktkommissionen lassen u. a. die Tendenz erkennen, daß die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte nicht auf ihr spezifisches Wirken als Rechtsprechungsorgane begrenzt bleibt. Die Beziehungen zu den Bürgern und zu den Staatsorganen, Leitern gesellschaftlicher Organisationen und Kollektiven entfalten sich zunehmend im Sinne der Auswertung von Erfahrungen und der konfliktvorbeugenden rechtserzieherischen Wirkungen. Der Umfang der Verallgemeinerung von Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte nimmt zu. Ihr Wirken im Gesamtsystem der sozialistischen Demokratie wird komplexer.

Die Grundlinie der Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung insgesamt realisiert sich auch in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Dieser Prozeß setzt u. E. einen bedeutsamen Akzent für die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte einschließlich der Aufgabe, die jeweilige Verantwortung für das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Gerichten, für ihre Unterstützung und für die Umsetzung ihrer Erfahrungen in der Leitungstätigkeit weiter zu präzisieren.

Enge Verbindung mit den Bürgern

Ein bedeutendes Element, das das sozialistische Wesen der demokratischen Grundlagen der Rechtsprechung unserer Gerichte kennzeichnet, ist ihr Verhältnis zu den Bürgern und ihre Volksverbundenheit. Bei den gesellschaftlichen Gerichten hat sich ein besonders enges Verhältnis zu den Bürgern entwickelt, gefördert durch die unmittelbare Verbindung ihrer Mitglieder mit den konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, in deren Angelegenheiten sie tätig werden. Diese enge Verbindung bewirkt ein wachsendes Vertrauen zwischen Bürgern und gesellschaftlichen Gerichten. Wie die Erfahrungen zeigen, erleichtert die richtige Festlegung der Zuständigkeitsbereiche (nicht zu große) den Bürgern den Zugang zu den gesellschaftlichen Gerichten und fördert die Verbindung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte mit den Werktätigen, den gesellschaftlichen Organisationen, Staatsorganen und Leitern.

Die enge Verbindung mit den Bürgern prägt zunehmend